



## EVAS 22551 Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil IV

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für die Kinder- und Jugendhilfe

### Antworten auf häufig gestellte Fragen

#### Allgemeine Antworten zum Erhebungsbogen 1 und 2

1. Verwendetes Buchungssystem in NRW Doppik (und nicht die Kameralistik).
2. Definition: "Doppik" steht für "doppelte Buchführung in Konten".
3. Es ist immer der „Kommunale Bogen“ auszuwählen. Lediglich die „Landesoberbehörde“ nutzt den „Staatlichen Bogen“.
4. Zu melden sind nur die unmittelbaren Auszahlungen oder Einzahlungen der Kinder- und Jugendhilfe nach der Finanzrechnung, ohne kalkulatorische Kosten, interne Leistungsverrechnungen und durchlaufende Gelder. Keine Erträge und Aufwendungen nach der Ergebnisrechnung.
5. Die Zuschüsse vom Bund und Land für eigene (kommunale) Einrichtungen der Jugendhilfe, sind von den Kommunen nicht als Einnahmen, aber als Ausgaben zu buchen.
6. Zuschüsse vom Bund und Land für freie Träger im Wege der Amtshilfe<sup>1</sup>, sind von den Kommunen nicht als Einnahmen und auch nicht als Ausgaben zu buchen. Diese Zuschüsse für freie Träger, sind vom Bund und Land als Ausgaben zu buchen. Somit ist das Rettungspaket für freie Träger von Bund und Land als Ausgabe zu melden. Das Rettungspaket an die Eigenen Einrichtungen ist von der Kommune als Ausgabe zu melden.
7. Bezuschusst eine Stadt z. B. das Jugendzentrum des Kreises, wird das in der Statistik von der Kommune nicht erfasst. Zuweisungen, Umlagen und Erstattungen der öffentlichen Haushalte untereinander werden in der Statistik nicht erfasst (sog. Zahlungsverkehr).
8. Interne Rechnungen werden nicht aufgeführt.
9. Einrichtungen für Schulkinder werden nur dann gemeldet, wenn sie unter den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe verbucht werden.
10. Rein schulisch verbuchte Ausgaben werden nicht zur Statistik nach dem SGB VIII gemeldet.
11. Die Aufwände für Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMA) müssen unter Ausgaben aufgeführt werden. Einnahmen werden nicht erfasst.

<sup>1</sup>Amtshilfe: Hierunter ist zu verstehen, wenn die Kommune nur die Mittel an den endgültigen Empfänger weiterleitet. Dies ist dann der Fall, wenn der Zahlungsempfänger und die auszahlende Summe feststehen. Der Bund oder das Land nutzt die Gemeindekasse in diesen Fällen allein zur Zahlungsabwicklung.

12. Im Bereich der **Aus- und Fortbildung** ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Zuordnung zu einer personenbezogenen Hilfe oder zu einer Einrichtung möglich ist. Besteht keine Möglichkeit zur Zuordnung, so entfällt die Angabe auf dem Erhebungsbogen.

### **Bogen 1 Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für Einzel- und Gruppenhilfen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII**

13. Hier werden Zahlungen für das **Verwaltungspersonal** und **personenbezogene Einzel- und Gruppenhilfen** eingetragen.
14. In „Investive Ausgaben“ (Spalte 2) werden alle Zuschüsse für laufende Zwecke an Träger der freien Jugendhilfe erfasst, soweit diese für die aufgeführte Maßnahme gewährt wurden.
15. **Beihilfen** gehören ebenfalls zu den **Personalausgaben**.
16. **Overheadpersonalkosten (Gemeinkosten)** sind sorgfältig zu schätzen und dürfen nicht bei **Laufende Zuschüsse für freie Träger** mit aufgeführt werden.
17. **Kindertagespflegepersonen** werden grundsätzlich **nur hier** (Bogen 1) gemeldet.
18. **Spenden** z. B. für die Kinder- und Jugendhilfe für Stadtranderholungen, für Wanderungen, Fahrten, Lager, Freizeiten usw. werden in „Sonstige Einnahmen“ (Spalte 3) unter „Einnahmen/Einzahlungen insgesamt“ erfasst.

### **Bogen 2 Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für Einrichtungen**

19. Hier werden Zahlungen für die **Förderung von Einrichtungen** erfasst.
20. **Elternbeiträge** sind nur für Kommunale Einrichtungen zu erheben. (**Nur eigene Einrichtungen**)
21. Hat eine **Gemeinde ohne Jugendamt** eigene Einrichtungen, werden die **Elternbeiträge** entweder von der **Gemeinde oder von dem Kreis** in „Gebühren, Entgelte“ (Spalte 3) unter „Tageseinrichtungen für Kinder“ gemeldet.
22. Ausgaben für **Streetworker** sind in „Personalausgaben, sonstige laufende Ausgaben“ (Spalte 1) unter „Einrichtungen der Jugendarbeit“ einzutragen.
23. **Transferzahlungen** wie z.B. Personal- und Sachkostenanteile für Kindertageseinrichtungen freier Träger werden in Spalte 5 („laufende Zuschüsse“) erfasst.
24. Unter **„Gebühren und ähnliche Entgelte“** (Spalte 3) fallen z. B. Entgelte für Veranstaltungsprogramme sowie Entgelte für die Lieferung von Strom, Gas und Wasser. Unter **„sonstigen Einnahmen“** (Spalte 4) sind Einnahmen aus dem Mittagsessensgelder, Verkauf, Mieten und Pachten zu verstehen. Nähere Informationen bieten die landesspezifischen Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen.
25. **Spenden** für Einrichtungen z. B. für Kinder- und Jugendferien-/-erholungsstätten, **Einrichtungen** der Stadtranderholung, **Jugendräume**, **Jugendzentren**, **Spielplätze** usw. werden in Spalte 4 unter „Sonstige Einnahmen“ erfasst.